

Hausverbot für Abschiebegegnerin bestätigt

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 20. Januar 2006 (Aktenzeichen: V ZR 134/05) die Revision einer Abschiebegegnerin gegen ein Urteil des Landgerichts (LG) Frankfurt/Main vom 20. Mai 2005 abgewiesen. Sie hatte sich in den Vorinstanzen gegen ein Hausverbot gewandt, welches ihr die Betreiberin des Flughafens Frankfurt/Main, die Fraport AG, ausgesprochen hatte.

Am 11. März 2003 verteilte sie in einer Abflughalle Flugblätter an die Passagiere eines Flugzeuges, mit dem auch ein Ausländer abgeschoben werden sollte. Diese enthielten Informationen über das Schicksal des Ausländers und das Instrument der Kettenabschiebung. Da hierfür die Einwilligung der Fraport AG fehlte, erhielt sie Hausverbot. Die Abschiebegegnerin sah dadurch ihre Meinungs- und Demonstrationsfreiheit aus Art. 5 und Art. 8 Grundgesetz (GG) verletzt.



Anders als das LG begründete der BGH die Zulässigkeit des Hausverbotes aber nicht mit der mangelnden Grundrechtsbindung der Fraport AG als Private. Das Hausverbot sei auch zulässig, wenn eine solche Bindung bestünde – was der BGH leider ausdrücklich offen lässt, obwohl gegenwärtig das Land Hessen 31,7%, die Stadt Frankfurt/Main 20,3% und die Bundesrepublik Deutschland 6,6% der Fraport-Aktien halten.

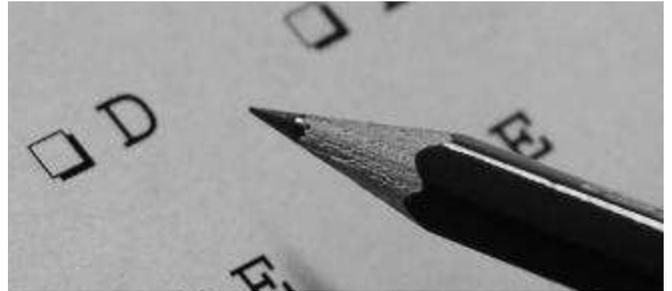
Der BGH argumentiert, Art. 8 GG gewähre keinen Anspruch auf eine Demonstration an einem Ort, für den kein Benutzungsrecht bestünde. Der Fraport AG erwachse auch als öffentlicher Unternehmung keine Verpflichtung, DemonstrantInnen ein Benutzungsrecht einzuräumen, falls zu befürchten sei, dass eine Störung des Flugbetriebs bezweckt werde. Davon sei aber auszugehen gewesen, da die Flugblätter die Passagiere zu Solidaritätsbekundungen mit dem abzuschiebenden Ausländer bewegen sollten, und solche Bekundungen geeignet seien, den störungslosen Flugbetrieb zu gefährden. Auch aus Art. 5 GG ergebe sich kein Anspruch auf Nutzung des Flughafens zum Zwecke der Meinungsäußerung. Denn die durch das Hausverbot konkret vorgenommene Beschränkung der Meinungsfreiheit diene dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Flugbetriebes. Dies sei ein "gewichtiger Gemeinwohlbelang [...], die damit verbundene Einschränkung der Meinungsfreiheit [sei] deshalb hinzunehmen".

Obwohl die tendenziell anklingende Grundrechtsbindung öffentlicher Unternehmen zu begrüßen ist, stellt das Urteil einen Schlag gegen die demokratische Kultur dar. Das Ergebnis der Abwägung Meinungs- und Demonstrationsfreiheit versus Ungestörter Flugbetrieb, aber auch das Ausklammern der Frage, welchen Wert die Demonstrationsfreiheit angesichts zunehmender, nicht nur formeller, sondern auch materieller Privatisierung öffentlichen Raumes noch hat, ist besorgniserregend. Die unterlegene Klägerin wird Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BGH einlegen.

Philip Rusche, Greifswald

Unsinniger Gesinnungstest

Integration wurde in der BRD ja schon immer groß geschrieben. Denn wie wir alle wissen, ist die BRD ein typisches Einwanderungsland, und daher ist das Ziel der Integration die gleichberechtigte Teilhabe der Einwanderer in allen gesellschaftlichen Bereichen. Da Integration natürlich nur dann funktioniert, wenn alle zu integrierenden mitmachen wollen, muss man die schwarzen Schafe, von denen man schon immer dachte, dass ihnen unsere so großartige Leitkultur suspekt ist, vorher aussortieren – und dabei ganze Religionsgruppen unter Generalverdacht stellen. Wie man das am besten macht, zeigt die baden-württembergische Landesregierung gerade besonders eindrucksvoll.



Climo Cardozo

Einbürgerungspolitik ist Ländersache. Das bedeutet, dass jedes Bundesland nach seinem eigenen Ermessen entscheiden kann, wer die deutsche Staatsangehörigkeit bekommt und wer nicht. Um das Problem mit den schwarzen Schafen zu lösen, führt Baden-Württemberg seit Anfang des Jahres mit BewerberInnen um die deutsche Staatsangehörigkeit Gespräche nach einem besonderen Leitfaden durch, kurz "Gesinnungstest" genannt. Dieser Gesprächsleitfaden ist speziell für die 57 Staaten konzipiert, die der Islamischen Konferenz angehören. Daher gilt natürlich die Aufmerksamkeit der SachbearbeiterInnen der Einbürgerungsbehörde zunächst einmal muslimischen BewerberInnen, deren Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung zweifelhaft erscheint. Auf dem Prüfstand sind dann unter anderem Fragen zur Einstellung zum Schutz der Menschenwürde, zur Homosexualität und zur Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie zur Gewalt in der Ehe. Die Antworten können unter Umständen zur Verweigerung der Einbürgerung führen, oder sogar Jahre später noch zur Rücknahme der Einbürgerung, falls die Antworten doch nur eine Täuschung sind? egal, ob die Bewerberin oder der Bewerber danach staatenlos ist oder nicht.

Abgesehen davon, dass man mit Plattheiten à la "Sie erfahren, dass Leute aus Ihrer Nachbarschaft oder aus Ihrem Freundeskreis einen terroristischen Anschlag begangen haben oder planen – wie verhalten Sie sich?" eh nichts Sinnvolles erfahren wird, scheint dieses Vorgehen nicht mit rechtsstaatlichen Grundätzen vereinbar zu sein. Vielmehr werden von Staats wegen Vorurteile geschürt und ganze Religionsgruppen skandalös diskriminiert. Es drängt sich die Frage auf, wie viel Prozent der "Deutschen" die Fragen zu Homosexualität und Gleichberechtigung "falsch" beantworten würden. Wenn die dann alle ausgebürgert werden, wird es wahrscheinlich schnell einsam in Baden-Württemberg.

Noch ist dieser Test einzigartig in der BRD. Einige Länder haben sich bisher dagegen ausgesprochen. Doch Hessen hat bereits angekündigt, einen ähnlichen Leitfaden einzuführen; andere werden vermutlich folgen.

Ulrike Bujak, Hamburg